

Mietzinsrichtlinien Gemeinde Doppleschwand

Haushaltsgrösse	Typischer Wohnungsstandard	Mietzins-Obergrenze (inkl. NK)
1 Person	Studio oder 1-Zimmer-Whg.	CHF 670
	1½-Zimmer-Whg.	CHF 820
2 Personen	2-Zimmer-Whg.	CHF 970
	2½-Zimmer-Whg.	CHF 1040
3 Personen	3-Zimmer-Whg.	CHF 1150
4 Personen	3½-Zimmer-Whg.	CHF 1200
4-5 Personen	4-Zimmer-Whg.	CHF 1250
	4½-Zimmer-Whg.	CHF 1300
6+ Personen	5-Zimmer-Whg.	CHF 1500

Beschluss Nr. 222 des Gemeinderates vom 14. Juli 2023, gültig per 1. Januar 2024

Gemeinderat Doppleschwand

Stefan Dahinden
Gemeindepräsident

Kathrin Roos
Gemeindeschreiberin

Weitere Bestimmungen

Die Maximalmiete beinhaltet sämtliche Miet-/Nebenkosten gemäss Mietrecht, sofern einzelne Auslagen nicht bereits im Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL) enthalten sind (z.B. individueller Strombezug).

Die jährliche Mietnebenkostenabrechnung wird so weit zusätzlich übernommen, als die Maximalmiete nicht überschritten wird.

Zu einem Haushalt zählen alle Personen, welche in einer familienähnlichen Wohn- und Lebensgemeinschaft zusammenleben. Werden in einem Haushalt nicht alle Personen unterstützt, wird der Mietzins anteilmässig geteilt.

Kinder haben keinen grundsätzlichen Anspruch auf ein eigenes Zimmer.

Überschreiten die Wohnkosten die festgelegte Maximalmiete, haben sich die unterstützten Personen um eine günstigere Wohnung zu bemühen. Weigern sich unterstützte Personen eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare, günstigere Wohnung umzuziehen, können die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduziert werden, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre.

Ziehen Personen während des Sozialhilfebezugs in eine Wohnung, deren Kosten die Maximalmiete überschreiten (auch bei Zuzug), so wird die Miete bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe nur bis zum obgenannten Maximalbetrag angerechnet und die Gemeinde beteiligt sich weder am Mietzinsdepot noch an den Umzugskosten.